

An alle Nutzer der städtischen Sporteinrichtungen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Flöha

13. Januar 2022

Hygieneregeln für alle Sportstätten ab dem 14.01.2022

Personen mit Symptomen der Krankheit Covid-19 ist der Zutritt zur Sportstätte untersagt!

- Die Sportanlagen sind gemäß § 13 Abs. 1 SächsCoronaNotVO grundsätzlich geschlossen.
- Abweichend ist die Öffnung unter den nachfolgenden Regelungen zulässig für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für Anleitungspersonal gilt die 3G-Regelung.
- Je nach Infektionslage gelten die Regelungen zur Erleichterung nach § 21 a SächsCoronaNotVO.
 - Innensportanlagen sind unter Einhaltung der 2G-Plus-Regelung geöffnet.
 - Außensportanlagen sind unter Einhaltung der 2G-Regelung geöffnet.
 - Kontaktbeschränkungen gelten für den organisierten Vereinssport nicht.
 - Publikumsbesuch ist unter den aktuellen Vorgaben der Verordnung möglich.
- Es besteht die Pflicht, in Bereichen der Sportstätten bzw. Einrichtungen, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einzuhalten ist (insbesondere Flure, Gänge, Umkleieräume usw.) einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Während des Sportbetriebes entfällt diese Pflicht.
- In den Umkleieräumen dürfen sich maximal 10 Personen gleichzeitig aufhalten. Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Wo dieser nicht eingehalten werden kann, ist der Zugang in diese Bereiche nicht gestattet. Möglichkeiten zum Händewaschen müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn diese bereits eingebaut sind.



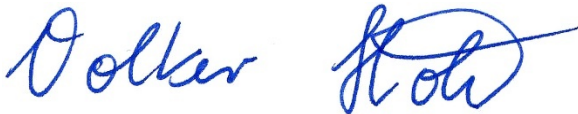
Im Eingangsbereich

Sprechzeiten: Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr



- Alle Trainingsgeräte und sonstigen Kontaktflächen sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Im gesamten Sportbetrieb sind stets die Kontaktdaten der Teilnehmer durch den jeweiligen Verein / Verantwortlichen zu erheben und für einen Monat für Nachverfolgungszwecke aufzubewahren.
- Eventuell vorhanden weiterführende Regelungen durch Sportverbände o.ä. bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Die Benutzer der Sportanlagen sind für die Einhaltung dieser und der anderen allgemeinen Hygienevorschriften des Freistaates Sachsen und des Landratsamtes Mittelsachsen selbst verantwortlich!



**Holuscha
Oberbürgermeister**